

## **Anwendung des § 11 TVergG LSA**

### § 11

#### **Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit**

(1) Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, wenn diese sich schriftlich oder elektronisch verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindeststundenentgelts zu gewähren, die

1. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurde, oder
2. mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt.

In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben, welches tarifvertraglich vereinbarte Entgelt (Tariflohn) für die Leistung jeweils als maßgeblich im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 anzusehen ist. Satz 1 findet nur Anwendung, soweit das Mindeststundenentgelt das jeweils geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt nach Absatz 3 erreicht oder übersteigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

(2) Gelten am Ort der Ausführung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung, so hat der öffentliche Auftraggeber den Tariflohn eines repräsentativen Tarifvertrages zugrunde zu legen, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurde. Haustarifverträge sind hiervon ausgenommen. Das für Tarifrecht (gewerbliche Wirtschaft, Handel) und Tarifregister zuständige Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für öffentliches Auftragswesen zuständigen Ministerium durch Verordnung, welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne des Satzes 1 anzusehen sind.

(3) Soweit Absatz 1 Satz 1 gemäß Absatz 1 Satz 3 keine Anwendung findet, vergeben öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge an Unternehmen, wenn diese sich schriftlich oder elektronisch verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens ein nach Maßgabe des Satzes 2 zu berechnendes Mindeststundenentgelt (vergabespezifisches Mindeststundenentgelt) zu zahlen. Dieser Vergabemindestlohn berechnet sich anhand der Entgeltgruppe 1 Erfahrungsstufe 2 (inklusive Jahressonderzahlungen im Tarifgebiet Ost) des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder durch die Anzahl der Arbeitstage im jeweiligen Jahr. Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereiches des vergabespezifischen Mindeststundenentgeltes findet § 22 Abs. 1 bis 3 des Mindestlohngesetzes entsprechende Anwendung.

(4) Befindet sich der Sitz des Auftragnehmers außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland, findet Absatz 3 nur Anwendung, sofern die ausgeschriebene Leistung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird, und Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nur, sofern darüber hinaus ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag vorliegt.

(5) Öffentliche Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich schriftlich oder elektronisch verpflichten, bei der Auftragsausführung sicherzustellen, dass Leiharbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 2 des

Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1790), bei der Ausführung der Leistungen für die gleiche Tätigkeit ebenso entlohnt werden wie ihre Arbeitnehmer.

(6) Gelten für die im Rahmen der Ausführung eines öffentlichen Auftrags zu erbringenden Leistungen mehrere Tarifverträge, ist der Tariflohn desjenigen Tarifvertrages maßgeblich, der für den überwiegenden Teil der Leistungen gilt.

(7) Für die Vergabe von Leistungen über öffentliche Personennahverkehrsdienste gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

---

Einschlägig gem. § 11 Abs. 1 TVergG LSA sind folgende Tarifverträge:

- Lohntarifvertrag 2022 bis 2024 für das Maler- und Lackiererhandwerk Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen – **vom 16.12.2022 – kündbar erstmals zum 30. September 2024**

Im Lohn-TV werden einzelne Entgelte wie folgt durch das im jeweiligen Zeitraum geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA

[https://evergabe.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/StK/eVergabe/dokumente\\_evergabe/Handlungsanleitungen/MiLO\\_02.25/Handlungsanleitung\\_Ermittlung\\_vergabesz. Mindestlohn.pdf](https://evergabe.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/eVergabe/dokumente_evergabe/Handlungsanleitungen/MiLO_02.25/Handlungsanleitung_Ermittlung_vergabesz. Mindestlohn.pdf)

ersetzt:

⇒ Im Zeitraum 01.02.2025 – 31.10.2025: Entgelte der Lohngruppen 7, 6 und 5

Betriebe die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer/innen im Maler- und Lackiererhandwerk (RTV) fallen und gewerbliche Arbeitnehmer/innen, die unter den betrieblichen Geltungsbereich fallen  
Demnach gelten folgende Tariflöhne:

	Tariflohn (TL in €)
Lohngruppe 1	20,28
Lohngruppe 2	18,44
Lohngruppe 3	
▪ im 2. Gesellenjahr	17,52
▪ im 1. Gesellenjahr	16,60
Lohngruppe 4	15,67
Lohngruppe 5	14,75
Lohngruppe 6	13,00
Lohngruppe 7	13,00

- Gehaltstarifvertrag 2003 für die Angestellten des Maler- und Lackiererhandwerks – **vom 07. Juli 2003**
- Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk – **vom 30. März 1992 i.d.F. vom 21. Oktober 2011**
- Rahmentarifvertrag für die Angestellten im Maler- und Lackiererhandwerk – **vom 01. Oktober 1992**
- Tarifvertrag über die Zahlung einer Weihnachtszuwendung – Jahressondervergütung im Maler- und Lackiererhandwerk – **vom 15. Juni 1994 i. d. F vom 19. Oktober 2018**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung gilt ein vergabespezifischer Mindestlohn in Höhe von **15,67 Euro**.

**Hinweis:**

Nach dem gegenwärtigen Stand sind der Lohn- und der Gehaltstarifvertrag zwar ausgelaufen, sie wirken gem. § 4 Abs. 5 TVG dennoch nach bis zum Abschluss eines neuen Tarifvertrages und kommen im Rahmen der Umsetzung von § 11 TVergG LSA somit bis auf Weiteres zur Anwendung.

Hinsichtlich der Anwendung des Lohntarifvertrages wird empfohlen, die im Bundeslohntarifvertrag vom 28. April 2025 enthaltenen Tarifsteigerungen bereits zu berücksichtigen, da der neue Landeslohntarifvertrag erfahrungsgemäß auf dem Bundeslohntarifvertrag basieren wird und hier zudem mit einem rückwirkenden Inkrafttreten zu rechnen ist.

Im Übrigen wird auf die im Maler- und Lackiererhandwerk bundesweit für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge hingewiesen:

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsrecht/averageverzeichnis.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=9](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsrecht/averageverzeichnis.pdf?__blob=publicationFile&v=9)

**Hinweis für Auftragnehmer mit Sitz außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland**

Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland haben, verpflichten sich gemäß § 11 Abs. 4 TVergG LSA für die zu erbringende Leistung den aktuell geltenden vergabespezifischen Mindestlohn zu zahlen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung gilt ein vergabespezifischer Mindestlohn in Höhe von **15,67 Euro**.